

**Statut  
der Schweizerischen Volksschulämterkonferenz  
(SVAK)**

vom 6. Mai 2021

**I. Allgemeines**

*Art. 1 Name*

Unter dem Namen "Schweizerische Volksschulämterkonferenz" (SVAK) besteht eine interkantonale Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 3. März 2005.

*Art. 2 Zweck*

Die SVAK

- a. bildet eine interkantonale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Vorsteherinnen und Vorstehern der für die obligatorische Schule zuständigen kantonalen Ämter, Abteilungen und Dienststellen,
- b. fördert den gesamtschweizerischen Dialog im Bereich der obligatorischen Schule,
- c. fördert die Koordination bei der Weiterentwicklung der obligatorischen Schule und unterstützt die Zusammenarbeit unter den Kantonen,
- d. stärkt die Vernetzung und fördert die Kontakte zwischen der obligatorischen Schule und den übrigen Bildungsstufen,
- e. unterstützt die Kantone bei der Gestaltung und beim Vollzug ihrer Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule.

### Art. 3 Aufgaben und Verantwortung

Die SVAK hat insbesondere die Aufgaben,

- a. die EDK in Fragen der obligatorischen Schule zu beraten,
- b. Aufträge der EDK zu bearbeiten
- c. der EDK zu Themen der obligatorischen Schule Anträge zu stellen,
- d. die Koordination und Kooperation bei der Umsetzung des Tätigkeitsprogramms der EDK im Bereich der obligatorischen Schule bedarfsgerecht zu fördern,
- e. die Weiterentwicklung und die Anschlussfähigkeit der obligatorischen Schule bestmöglich zu gewährleisten,
- f. den Informationsaustausch unter den Kantonen und den Regionen der EDK im Bereich der obligatorischen Schule sicherzustellen,
- g. die Zusammenarbeit mit abgebenden und abnehmenden Bildungsstufen, mit Institutionen des Übergangs vom Frühbereich in den Kindergarten, mit der Sekundarstufe II (Allgemeinbildung und Berufsbildung), mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie mit Institutionen der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen zu stärken,
- h. die ihr zugeordneten Arbeitsgruppen und weiteren Gremien zu führen, die Netzwerke zu unterstützen und den gesamtschweizerischen Fachaustausch im Rahmen der obligatorischen Schule zu fördern,
- i. die Vertretung der obligatorischen Schule in den Gremien und Projekten, welche die obligatorische Schule betreffen, zu gewährleisten,
- j. den Informationsaustausch und die Koordination zu den sprachregionalen Volksschulämterkonferenzen (Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz [DVK] und *Conférence latine de l'enseignement obligatoire* [CLEO]) sicherzustellen und die beiden Konferenzen in die Themensetzung einzubeziehen.

### Art. 4 Mitglieder

<sup>1</sup>Die Vorsteherinnen und Vorsteher der für die obligatorische Schule zuständigen kantonalen Ämter, Abteilungen oder Dienststellen sind von Amtes wegen Mitglieder der SVAK.

<sup>2</sup>Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Volksschulamtes des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied der SVAK werden.

## **II. Organisation**

### *Art. 5 Organe*

Die Organe der SVAK sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der leitende Ausschuss und
- c. das Sekretariat.

### *Art. 6 Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kommt in der Regel zwei Mal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidium einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wird gemeinsam vom Präsidenten oder der Präsidentin der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz (DVK) und vom Präsidenten oder der Präsidentin der *Conférence latine de l'enseignement obligatoire* (CLEO) geleitet (Co-Präsidium). Diese vertreten sich gegenseitig.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- a. das Co-Präsidium wählen,
- b. ein Mitglied der DVK und ein Mitglied der CLEO in den leitenden Ausschuss der SVAK zu wählen,
- c. die ihr vom Präsidium vorgelegten Geschäfte zu behandeln.

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Budgets Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben festlegen, externe Aufträge erteilen, Netzwerke einrichten und Tagungen durchführen.

<sup>5</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Co-Präsidium stimmt mit einer Stimme mit. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

<sup>6</sup>Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

<sup>7</sup>Der Mitgliederversammlung der SVAK wohnen als ständige Gäste bei:

- a. Der Leiter oder die Leiterin des Koordinationsbereichs obligatorische Schule, Kultur und Sport des Generalsekretariats der EDK (Geschäftsführung)
- a. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Generalsekretariats der EDK
- b. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der *Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin* (CIIP)
- c. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)

#### Art. 7 *Leitender Ausschuss*

<sup>1</sup>Der leitende Ausschuss besteht aus dem Co-Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Mitgliederversammlung (ein Delegierter oder eine Delegierte der CLEO und ein Delegierter oder eine Delegierte der DVK).

<sup>2</sup>Der leitende Ausschuss wird vom Co-Präsidium geleitet. Der leitende Ausschuss legt die Anzahl Sitzungen nach Bedarf fest.

<sup>3</sup>Der leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte der SVAK vor und sorgt für die Nachbereitung und die Umsetzung der Ergebnisse der Mitgliederversammlung. Er bearbeitet dringliche Geschäfte und erledigt Aufgaben, welche keine Diskussion und keinen Beschluss der Mitgliederversammlung benötigen.

<sup>4</sup>Der leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfa-

chem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Tages-Präsidium der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

<sup>6</sup>Den Sitzungen des leitenden Ausschusses wohnen als ständige Gäste mit beratender Stimme bei:

- a. Der Leiter oder die Leiterin des Koordinationsbereichs obligatorische Schule, Kultur und Sport des Generalsekretariats der EDK
- b. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Generalsekretariats der EDK
- c. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der *Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin* (CIIP)
- d. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)

#### *Art. 8 Sekretariat*

Das Sekretariat der SVAK wird vom Generalsekretariat der EDK und im Einvernehmen mit dem Co-Präsidium geführt.

#### *Art. 9 Information und Kommunikation*

Aktivitäten der SVAK im Bereich der Information und Kommunikation erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Generalsekretariat der EDK.

#### *Art. 10 Finanzielles*

<sup>1</sup>Die Sitzungsspesen, die aus den Zusammenkünften entstehen, gehen zu Lasten der delegierenden Kantone beziehungsweise Organisationen.

<sup>2</sup>Projektkosten und externe Auftragsvergaben werden über das Budget der EDK gedeckt.

### **III. Schlussbestimmung**

#### *Art. 11 Inkrafttreten*

Das Statut tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. Mai 2021

Im Namen der Schweizerischen Volksschulämterkonferenz:

Der Präsident DVK:  
Andreas Walter

Der Präsident CLEO:  
Hugo Stern

Der Geschäftsführer:  
Reto Furter

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 7. Mai 2021